

W22

Datum	21. März 2023
Bearbeiter:	Frau Regina Heick
Gesch-Z.:	LFU-W22-Industrielles_Abw- 3044/466+7#113222/2023
Hausanschluss:	+49 33201 442-306
Fax:	+49 33201 442-662

Frau Weser, T13, per VIS  
Herr Carouge, UWB, per Mail

### **Tesla- Anmerkungen zum 1. Teilgenehmigungsantrag Stand 15.03.2023**

Das Kapitel 10 des Antrags enthält derzeit nicht alle für eine Bewertung notwendigen Informationen. Der Fokus sollte auf den Änderungen liegen, die mit dem 1. Teilgenehmigungsantrag umgesetzt werden. Gleichzeitig sollte für die Übersichtlichkeit des Antrags Informationen ohne Abwasserrelevanz nicht im Kapitel 10 aufgeführt werden.

Im Rahmen einer Videokonferenz zwischen der unteren Wasserbehörde, W22 und dem Antragsteller wurde dies bereits am 17.03.2023 im Detail besprochen.

Die wesentlichen Punkte werden im Folgenden nochmal aufgelistet.

#### **zu ändernde Angaben:**

- Konsequente Umbenennung der BABA in PBA
- Klarstellung, ob das Sanitärabwasser tatsächlich als Schwarzwasser zu charakterisieren ist.
- Leitungspläne sollten nur dann dem Kapitel 10 hinzugefügt werden, wenn dort Änderungen vorgenommen werden sollen.
- Beschreibungen von z.B. Probenahmestellen und Abwasservermeidungsmaßnahmen sollten sich nur auf tatsächliche Abwasserteilströme/- anfallstellen beziehen. Wässer, die in der PBA behandelt werden, sind hier nicht aufzuführen.

#### **Zu ergänzende Informationen:**

1. Gesamtabwasserstrom:
  - 1.1. Zustimmung des WSE zur Einleitung mit veränderter Zusammensetzung sowie Einleitbedingungen des WSE
  - 1.2. Analysen des Gesamtabwasserstroms der letzten 3 Monate sowie Ergebnisse der Überwachung (Selbstüberwachung, qualifizierte Selbstüberwachung und behördliche Überwachung) der unter 2. genannten Teilströme (Abwässer der Gebäudereinigung, aus der Endmontage, der

Umkehrosmoseanlagen zur Rohwasseraufbereitung, den Ionenaustauschern und aus den Kühlanlagen)

- 1.3. Detaillierte Abwasserbilanz, die die verschiedenen Teilströme der Indirekteinleitung berücksichtigt.
- 1.4. Angaben zu Rückhaltekapazitäten der zukünftig noch indirekt eingeleiteten Abwässer, sofern vorhanden
- 1.5. Angaben zu Überschreitungen der Überwachungswerte oder der Einleitmengen seit Beginn der Einleitung
- 1.6. Angaben, ob die Indirekteinleitung als Folge der NB 6.1.4 der bestehenden Genehmigung seit Beginn der Einleitung unterbrochen werden musste.

## 2. Abwasserteilströme:

### 2.1. Abwässer aus der Gebäudereinigung

(Teilströme aus Bereichen, die nicht im Zusammenhang mit der Produktion oder Nebenanlagen stehen, können zusammengefasst werden, z.B. Bürobereiche, Sanitärbereiche, Küchen usw.)

2.1.1. Beschreibung der Reinigungsvorgänge, ggf. unterschieden nach Produktionsbereichen

2.1.2. Angaben zu den dabei eingesetzten Maschinen (bspw. Bodenreinigungsgeräte mit Kreislaufführung der Reinigungsflüssigkeit)

2.1.3. Abwassermengen sowie Häufigkeit der Reinigung, unterschieden nach Produktionsbereichen

2.1.4. Analysen des Reinigungsabwassers, unterschieden nach Produktionsbereichen

2.1.5. Eingesetzte Reinigungschemikalien, Dosierung sowie Sicherheitsdatenblätter

### 2.2. Abwässer aus der Endmontage

2.2.1. Haben sich Änderungen in der Betriebsweise im Vergleich zum im vorherigen Antrag beschriebenen Betriebsweise ergeben?

### 2.3. Abwässer aus der Umkehrosmose zur Rohwasseraufbereitung

2.3.1. Haben sich Änderungen in der Betriebsweise im Vergleich zum im vorherigen Antrag beschriebenen Betriebsweise ergeben?

2.3.2. Angaben zu eingesetzten Chemikalien (Sofern keine Änderungen seit dem letzten Antrag vorgenommen wurden, reicht eine Auflistung sowie Angabe der Dosierung, ansonsten Angabe der SDB sowie Herstellerbescheinigung nach Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV.)

### 2.4. Ionenaustauscher

2.4.1. Haben sich Änderungen in der Betriebsweise im Vergleich zum im vorherigen Antrag beschriebenen Betriebsweise ergeben?

- 2.4.2. Angaben zu eingesetzten Chemikalien (Sofern keine Änderungen seit dem letzten Antrag vorgenommen wurden, reicht eine Auflistung sowie Angabe der Dosierung, ansonsten Angabe der SDB sowie Herstellerbescheinigung nach Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV.)
- 2.5. Abwässer aus Kühlanlagen (Fahrzeugproduktion und Zellfertigung)
  - 2.5.1. Beschreibung der Kühlanlagen, dabei v.a. Umsetzung von NB 6.1.10 der bestehenden Genehmigung (Einsatz von durch Enthärtung aufbereitetem Wasser)
  - 2.5.2. Angaben zu eingesetzten Chemikalien
  - 2.5.3. Dosierung/ Einsatzkonzentration aller eingesetzten Stoffe; bei Bioziden Häufigkeit der Stoßdosierung
  - 2.5.4. SDB der eingesetzten Stoffe
  - 2.5.5. Herstellerbescheinigung nach Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV für alle eingesetzten Stoffe
  - 2.5.6. Für Biozide Herstellerangaben über das Abbauverhalten (z.B. Abklingkurve)
- 2.6. Sanitärabwasser
  - 2.6.1. Angaben zur Abwassermenge; Erläuterungen, warum im Vergleich zum vorherigen Antragsverfahren mit einem etwa doppelt so großen Sanitärabwasservolumenstrom ausgegangen wird.
- 3. Wasserwiederverwendung (ggf. ist das nicht im Kapitel 10, sondern in anderen Kapitel darzustellen)  
Erstellen eines Konzepts, das die Rückhaltung des Prozesswassers bei Störungen der Aufbereitung und Wiederverwendung in der BABA darstellt.  
Darin sollen Redundanzen in der BABA sowie zentrale und dezentrale Speichermöglichkeiten berücksichtigt werden, sodass es plausibel ist, dass auch bei Ausfall einzelner Anlagen in der BABA kein Austritt von Prozesswasser erfolgt.

Dieses Dokument wurde am 21. März 2023 durch Regina Heick schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.